

§9

Die Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Meisterhauer“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 181]) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Der § 4 Absätze 3, 4 und 5 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vorschläge sind bei der zuständigen Vereinigung Volkseigener Betriebe bzw. beim zuständigen Organ des Staatsapparates einzureichen.

(4) Der technisch-ökonomische Rat der WB oder das zuständige Organ des Staatsapparates prüft die Vorschläge in Zusammenarbeit mit dem Gewerkschaftskomitee der WB bzw. mit dem Bezirksvorstand des FDGB.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Generaldirektor der WB bzw. durch den Leiter des zuständigen Organs des Staatsapparates.“

Der § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Leiter, dem die Bestätigung obliegt.“

Der § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mittel für die Prämien und die Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind im Haushalt des Volkswirtschaftsrates zu planen.“

Der § 8 wird durch folgenden Abs. 3 ergänzt:

„Die Abteilung Kohle des Volkswirtschaftsrates legt im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des FDGB jährlich die Anzahl der zu verleihenden Ehrentitel für die einzelnen Bereiche fest. Die Festlegung ist dem Auszeichnungsausschuß des Volkswirtschaftsrates zur Bestätigung vorzulegen.“

§10

Die Ordnung über die Verleihung der „Medaille für Verdienste um das Grubenrettungswesen“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 181]) wird wie folgt geändert:

Der § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Leiter der Hauptstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen prüft die Vorschläge in Verbindung mit einer von ihm gebildeten Kommission und gibt die Vorschläge an den Leiter der Obersten Bergbehörde zur Bestätigung weiter.“

Der § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Leiter der Obersten Bergbehörde oder in seinem Namen.

(2) Die Oberste Bergbehörde ist verpflichtet, dem Büro des Ministerrates die notwendigen Angaben über die Ausgezeichneten zu übersenden.“

Der § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Mittel für die Prämien und Auszeichnungsmaterialien werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind im Haushalt der Obersten Bergbehörde zu planen.“

§11

Die Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Aktivist“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen [GBl. I S. 181]) wird wie folgt geändert:

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Belegschaften der sozialistischen und halbstaatlichen Betriebe,
- b) die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates, im Volkswirtschaftsrat die Leiter der Industrieabteilungen, die General- bzw. Hauptdirektoren der WB, die Leiter der Wirtschaftsräte der Bezirke, die Vorsitzenden der örtlichen Räte, die Vorsitzenden der Bezirks- und Kreisland Wirtschaftsräte,
- c) die Leitungen der Parteien und Massenorganisationen.

(2) Die Vorschläge zur Auszeichnung müssen in Belegschafts- bzw. Abteilungsversammlungen beschlossen werden.

(3) Die Vorschläge sind bei der zuständigen Vereinigung Volkseigener Betriebe bzw. dem Wirtschaftsrat des Bezirkes, bei dem zuständigen zentralen Organ des Staatsapparates oder bei den Fachabteilungen des Rates des Bezirkes einzureichen. Vorschläge aus dem Bereich der Landwirtschaft sind über die zuständigen Produktionsleitungen der Landwirtschaftsräte beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen. Vorschläge zur Auszeichnung von Funktionären und Mitarbeitern der Parteien und Massenorganisationen aus den Kreisen und Bezirken sind beim zuständigen Rat des Bezirkes, aus den zentralen Leitungen beim Büro des Ministerrates einzureichen.

(4) Die im Abs. 3 genannten Organe prüfen die Vorschläge in Zusammenarbeit mit dem Gewerkschaftskomitee der WB bzw. mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft oder dem Bezirksvorstand des FDGB.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch die Generaldirektoren der WB, die Leiter der Wirtschaftsräte der Bezirke, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. durch die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates.“

Der § 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Leiter, dem die Bestätigung obliegt.

(2) Die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind verpflichtet, dem Büro des Ministerrates die notwendigen Angaben über die Ausgezeichneten zu übersenden.“

Der § 8 erhält folgende Fassung:

„(1) Es können jährlich bis zu 1000 Auszeichnungen vorgenommen werden. Der zentrale Auszeichnungsausschuß beim Ministerrat beschließt jährlich die Anzahl der zu verleihenden Ehrentitel für die staatlichen Organe.“